



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740  
Telefax: (43 01) 4000 99 38740  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: 1) VGW-002/089/3089/2019-9  
A. B.  
2) VGW-002/089/3091/2019  
C. GmbH

Wien, am 16.10.2019

Geschäftsabteilung: VGW-S

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Baumgartner über die gemeinsame Beschwerde der Frau A. B. (Erstbeschwerdeführerin) und der C. GmbH (Zweitbeschwerdeführerin), beide vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, vom 20.02.2019, gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 36, vom 22.01.2019, Zl. ..., wegen einer am 27.03.2018 erfolgten Übertretung des § 19 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. Nr. 26/2016, in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG hinsichtlich der Erstbeschwerdeführerin sowie § 9 Abs. 7 VStG hinsichtlich der Zweitbeschwerdeführerin, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.04.2019, zu Recht:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.
- II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Erstbeschwerdeführerin, Frau A. B., einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 400,00 zu leisten. Gemäß § 38 VwGVG in Verbindung mit § 9 Abs. 7 VStG haftet die Zweitbeschwerdeführerin, die C. GmbH, für diesen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zur ungeteilten Hand.

- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### Entscheidungsgründe

#### 1. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 22.01.2019 wurde der Erstbeschwerdeführerin zur Last gelegt, sie habe es als verantwortliche Beauftragte der Zweitbeschwerdeführerin zu verantworten, dass diese in der Betriebsstätte in Wien, D.-straße, am 27.03.2018 um 13:30 Uhr, insofern die Verpflichtung des § 19 Abs. 2 1. Satz Wiener Wettengesetzes nicht eingehalten hat, als sie keine geeigneten Maßnahmen getroffen habe, um den Zutritt zu dem Raum hinter der Glastür, auf welcher ein runder „unter-18-Verbotsaufkleber“ angebracht war, in dem zumindest ein Wettterminal aufgestellt war, nur volljährigen Personen zu ermöglichen, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind, da bei Zutritt zu diesem Raum keine Kontrollen der Identität sowie des Alters der Kundinnen und Kunden durchgeführt worden seien.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über die Erstbeschwerdeführerin eine Geldstrafe von € 2.000,00 und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt. Mit selbigem Straferkenntnis sprach die belangte Behörde aus, dass die Zweitbeschwerdeführerin für die über die Erstbeschwerdeführerin verhängte Geldstrafe sowie Verfahrenskosten und für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen gemäß § 9 Abs. 7 VStG zur ungeteilten Hand haftet.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die – rechtzeitige – gemeinsam eingebrachte Beschwerde der beiden Beschwerdeführerinnen.

Darin führen die Beschwerdeführerinnen zusammengefasst aus, die belangte Behörde sei ihrer Verpflichtung zur amtswegigen Erforschung des maßgebenden Sachverhaltes nicht nachgekommen. Darüber hinaus verkenne die belangte Behörde die Rechtslage, indem sie die Ansicht vertrete, § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz normiere ein Verbot des bloßen Zutritts bestimmter

Personengruppen zu Räumen mit Wettterminals. Diese Rechtsansicht sei – wie ein Rechtsgutachten bestätige – unrichtig. Vielmehr sei die in § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz normierte Verpflichtung der Wettunternehmer zur Zutrittskontrolle nur auf jene Personen zu beziehen, die das Wettlokal betreten wollen, um dort Wetten abzuschließen.

Wie es verunmöglicht werde, dass Nichtberechtigte den Raum betreten und wetten, sei ins Belieben des Wettunternehmers gestellt. Das von der Zweitbeschwerdeführerin betriebene technische System garantiere, dass Wettterminals nur von berechtigten Personen in Betrieb genommen werden können, zumal ein Wettterminal nur nach Registrierung (bei der die Volljährigkeit überprüft wird) und Identifikation mittels „fingerprint“ in Betrieb genommen werden könne. Dadurch sei sichergestellt, dass nur volljährige und nicht gesperrte Wettkunden den Raum betreten und wetten können.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz sei zwischenzeitig novelliert worden. Nach der seit 07.01.2019 geltenden Rechtslage hätten die Beschwerdeführer gar keine Verwaltungsübertretung begangen. Da die neue Rechtslage für die Beschwerdeführer günstiger sei, sei diese aufgrund des Günstigkeitsprinzips im Verwaltungsstrafverfahren auf den gegenständlichen Sachverhalt anzuwenden.

Im vorliegenden Fall handle es sich nämlich um eine Betriebsstätte mit ständiger Aufsicht. Bei Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht löse der kurzfristige Aufenthalt von minderjährigen bzw. selbstgesperrten Personen in der Betriebsstätte – ohne Teilnahme an Wetttätigkeiten – keine Strafbarkeit aus.

Das den Beschwerdeführern von der belangten Behörde vorgeworfene Verhalten bilde überhaupt keine Verwaltungsübertretung und sei das Verfahren daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen. Überdies sei allein der Zutritt zu Räumen mit Wettterminals nicht strafbar. Außerdem lägen im gegenständlichen Fall alle Voraussetzungen für ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vor.

Ferner treffe die Erstbeschwerdeführerin als verantwortliche Beauftragte der Zweitbeschwerdeführerin kein Verschulden an der Verwaltungsübertretung. Die Zweitbeschwerdeführerin habe umfassende Vorkehrungen getroffen, die eine Übertretung des Wiener Wettengesetz verhindern sollen.

Abschließend wird vorgebracht, dass auch die verhängte Geldstrafe von € 2.200,00 (inkl. Verfahrenskosten) zu hoch bemessen sei, zumal keine Erschwerungsgründe vorlägen. Demgegenüber lägen mildernde Umstände (keine negativen Folgen, technische Unmöglichkeit der Wettabgabe, Änderung der Rechtslage) vor. Es sei kein Schaden entstanden. Eine Mindeststrafe sei nicht vorgesehen. Die Beschwerdeführer stellten die Anträge auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnis sowie Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. In eventu sei das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und eine Ermahnung auszusprechen. In eventu sei die Höhe der Geldstrafe herabzusetzen.

1.3. Mit Schreiben vom 25.02.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Verwaltungsgericht Wien unter Anschluss der bezughabenden Akten zur Entscheidung vor.

1.4. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 03.04.2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in welcher der handelsrechtliche Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin, Herr E. F., sowie die Zeugen G. H., I. J., K. L. und M. N. einvernommen wurden.

1.5. Mit Schriftsatz vom 04.04.2019 brachten die Beschwerdeführer ergänzend vor, bei § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz handle es sich um ein Unterlassungsdelikt. Bei Unterlassungsdelikten sei eine Verwaltungsübertretung an jenem Ort als begangen anzusehen, wo der Täter hätte handeln sollen. Dies sei im Fall der Verfolgung einer juristischen Person bzw. deren verantwortlichem Beauftragten nach § 9 VStG der Sitz der Unternehmensleitung. Da im gegenständlichen Fall der Sitz der Unternehmensleitung in O. liege, sei zur Strafverfolgung jedenfalls nicht der Magistrat der Stadt Wien zuständig. Sowohl die belangte Behörde als auch das erkennende Gericht seien demnach unzuständig.

## 2. Feststellungen

2.1. Die Zweitbeschwerdeführerin ist eine zur Firmenbuchnummer ... ins Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in der politischen Gemeinde O. und dem Geschäftszweig „Wettdienstleistungen“. Die Zweitbeschwerdeführerin wird von den handelsrechtlichen Geschäftsführern P. Q., E. F. und R. S. (seit 01.04.2019) nach außen vertreten, wobei diese je gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder zusammen mit einem Prokuristen vertretungsbefugt sind.

2.2. Die Zweitbeschwerdeführerin bietet seit 1991 Wetten auf sportliche Veranstaltungen in ganz Österreich an. Sie wird dabei als Buchmacherin tätig.

2.3. Mit Bescheid vom 12.01.2011 wurde der Zweitbeschwerdeführerin die Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss und zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen in der Betriebsstätte in Wien, D.-straße erteilt.

2.4. Am 02.04.2012 wurde die Erstbeschwerdeführerin von den seinerzeitigen handelsrechtlichen Geschäftsführern der Zweitbeschwerdeführerin als verantwortliche Beauftragte für die Einhaltung der für Wetten maßgeblichen landesgesetzlichen Vorschriften bestellt.

2.5. Am 24.03.2016 schloss die Zweitbeschwerdeführerin mit der „T. GmbH“ u.a. für die gegenständliche Betriebsstätte in Wien, D.-straße, einen „Filial-Servicevertrag im Rahmen des Angebots von Wettdienstleistungen“. Vereinbart wurde darin u.a., dass die T. GmbH die für die Wettabwicklung notwendigen Wettterminals und Wettkassensysteme, auf denen die Software der Zweitbeschwerdeführerin installiert werden kann, bereitzustellen hat. Darüber hinaus hat die T. GmbH für die regelmäßige Entleerung der Wettterminals und Auszahlung der Gewinne an den Wettkunden zu sorgen. Darüber hinaus wurde der T. GmbH auch die Verpflichtung zur Entgegennahme von Wettangeboten der Kunden an der Wettkasse und diesbezüglicher Weiterleitung an die Zweitbeschwerdeführerin auferlegt, wobei auch die Möglichkeit vereinbart wurde, nach interner Freigabe, das Wettangebot als direkter Stellvertreter der Zweitbeschwerdeführerin gegenüber dem Kunden vor Ort anzunehmen. Darüber

hinaus hat die T. GmbH für eine sichere Verwahrung der treuhändisch eingenommenen Beträge zu sorgen. Unter Punkt 3.9. wurde vereinbart, dass die T. GmbH zur Einschulung und laufenden weiteren Ausbildung ihrer eigenen Mitarbeiter anhand der Vorgaben der Zweitbeschwerdeführerin verpflichtet ist. Unter Punkt 5.3. wurde vereinbart, dass die Zweitbeschwerdeführerin Schulungsmaterial bereitzustellen hat. Nach Punkt 5.6. hat die Zweitbeschwerdeführerin für die Beschaffung der für den Standort allenfalls erforderlichen Wettkonzession, gemäß Punkt 5.7. für eine produktspezifische und systemrelevante (Wettkassa, Wettterminals) Schulung der Trainer zu sorgen. Unter Punkt 6. wurde geregelt, dass die T. GmbH für sämtliche vertragliche Leistungen ein wettertragsabhängiges Entgelt erhält.

2.6. Bei der Betriebsstätte in Wien, D.-straße handelte es sich zum Tatzeitpunkt um einen Gaststättenbetrieb mit dem Namen „U.“, welcher von Herrn M. N. betrieben wurde. Herr M. N. war zum Tatzeitpunkt weder handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin oder verantwortliche Person im Sinne des § 5 Wiener Wettengesetz noch ein Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin. Er war auch zum Tatzeitpunkt nicht in der gegenständlichen Betriebsstätte persönlich anwesend. Zum Tatzeitpunkt war weder ein handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin, die Erstbeschwerdeführerin, eine verantwortliche Person iSd Wiener Wettengesetz noch ein Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin in der gegenständlichen Betriebsstätte in Wien, D.-straße beschäftigt oder (dauernd) anwesend.

2.7. Vor Eröffnung der Betriebsstätte wurden Herr M. N. und seine Mitarbeiter (V. W., X. Y. und Frau Z.) von Herrn L. dahingehend eingeschult, wie die Geräte funktionieren und wie die Abrechnung durchzuführen ist. Ferner wurden diese Personen im Hinblick auf die geltenden Jugendschutzbestimmungen und die maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Wettengesetzes geschult.

Die Zweitbeschwerdeführerin hat der T. GmbH als Schulungsmaterial ein Schulungshandbuch zur Verfügung gestellt. Weiters fanden am gegenständlichen Betriebsstandort jährliche Schulungen durch die Schulungsabteilung (Herrn AA. AB.) der Zweitbeschwerdeführerin statt. Die Zweitbeschwerdeführerin verschickt auch wöchentliche Newsletter an alle Partnerfilialen, in welchen diese über

bevorstehende Sportveranstaltungen und gesetzliche Änderungen informiert werden.

2.8. Zum Tatzeitpunkt konnte die gegenständliche Betriebsstätte über zwei Eingänge betreten werden. Über den unverschlossenen, nicht durch technische Vorkehrungen (insbesondere Fingerprintssystem) gesicherten Haupteingang an der Ecke D.-straße/AC.-gasse gelangte man zunächst in einen Gastronomiebereich (Kaffeehausbetrieb), von welchem man rechts durch eine Glastür, die zum Tatzeitpunkt weder verschlossen noch durch ein Fingerprintssystem oder eine sonstige technische Vorrichtung gegen unbefugten Zutritt - insbesondere gegen ungehinderten Zutritt von Jugendlichen oder selbstgesperrten Personen - gesichert war, in einen Raum mit 11 Wettterminals, die im Eigentum der Zweitbeschwerdeführerin standen (dieser Raum wird im Folgenden als „Wettlounge“ bezeichnet). In diese „Wettlounge“ gelangte man zum Tatzeitpunkt überdies direkt durch einen weiteren Eingangsbereich in der AC.-gasse. Auch dieser Eingangsbereich war zum Tatzeitpunkt unversperrt und nicht durch technische Vorrichtungen gegen unbefugten Zutritt – insbesondere gegen ungehinderten Zutritt von Jugendlichen oder selbstgesperrten Personen - gesichert. Weitere Zutrittsmöglichkeiten zur „Wettlounge“ bestanden nicht. An den in der gegenständlichen Betriebsstätte befindlichen Wettterminals konnten am 27.03.2018 Wetten nur nach - direkt am Wettterminal zu erfolgreicher - Abgabe eines Fingerabdruckscans abgegeben werden.

2.9. Verantwortliche Person iSd des Wiener Wettengesetzes für die gegenständliche Betriebsstätte war Herr K. L., der zum Tatzeitpunkt nicht in der gegenständlichen Betriebsstätte persönlich aufhältig war.

2.10. Am 27.03.2018 suchte Herr G. H. von der belangten Behörde die gegenständliche Betriebsstätte der Zweitbeschwerdeführerin in Wien, D.-straße zwecks Durchführung einer Kontrolle auf. Ein zum Tatzeitpunkt in der gegenständlichen Betriebsstätte anwesender Mitarbeiter des Betriebsinhabers informierte Herrn I. J., der zum Tatzeitpunkt nicht verantwortliche Person gemäß § 5 Wiener Wettengesetz für diese Betriebsstätte war, telefonisch über das Erscheinen des Magistratsmitarbeiters und die bevorstehende Kontrolle, woraufhin Herr I. J. rund 20 Minuten später in der gegenständlichen

Betriebsstätte eintraf und gemeinsam mit Herrn G. H. die weitere Kontrolle durchführte.

2.11. Am 27.03.2018 um 13.30 Uhr fanden in der gegenständlichen Betriebsstätte in Wien, D.-straße, bei Zutritt von Personen zu jenem Raum hinter der Glastür, in dem 11 Wettterminals der Zweitbeschwerdeführerin aufgestellt waren, keine generellen persönlichen Ausweis- bzw. Zutrittskontrollen statt. Persönliche Ausweiskontrollen erfolgten nur bei besonders jung aussehenden Personen.

2.12. Nach erfolgter Kontrolle wurde von Herrn I. J. ein Bericht verfasst und dieser an die Geschäftsleitung der Zweitbeschwerdeführerin übermittelt. Seitens der Geschäftsleitung wurde aufgrund dieses Berichtes die Maßnahme getroffen, dass sämtliche verantwortliche Personen mit einer C. Card ausgestattet wurden. Weitere Maßnahmen wurden nicht getroffen.

### 3. Beweiswürdigung

3.1. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Parteivorbringens sowie der von den Beschwerdeführerinnen vorgelegten Unterlagen und Einvernahme des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Zweitbeschwerdeführerin, Herrn E. F., sowie der Zeugen G. H., I. J., K. L. und M. N. in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 03.04.2019.

3.2. Die Feststellungen betreffend die Zweitbeschwerdeführerin (Gesellschaftsform, Firmensitz, handelsrechtliche Geschäftsführer und Vertretungsbefugnis) gründen auf einen Firmenbuchauszug vom 09.05.2019.

3.3. Die getroffene Feststellung hinsichtlich der seit 1991 bestehenden Buchmachertätigkeit der Zweitbeschwerdeführerin, gründet auf den Angaben des handelsrechtlichen Geschäftsführers der Zweitbeschwerdeführerin, Herrn E. F., anlässlich seiner gerichtlichen Einvernahme, die nicht in Zweifel zu ziehen waren.

3.4. Dass der Zweitbeschwerdeführerin mit Bescheid vom 12.01.2011 die Wettbewilligung für die gegenständliche Betriebsstätte in der Betriebsstätte in

Wien, D.-straße erteilt wurde, ergibt sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis und ist unbestritten.

3.5. Die Feststellung betreffend die Bestellung der Erstbeschwerdeführerin zur verantwortlichen Beauftragten gründet auf eine diesbezügliche, im Verwaltungsakt befindliche Bestellungsurkunde vom 02.04.2012.

3.6. Die Feststellungen betreffend den Abschluss eines Filial-Servicevertrages und dessen Inhalt gründen auf den von den Beschwerdeführerinnen mit Schriftsatz vom 26.03.2019 vorgelegten „Filial-Servicevertrag im Rahmen des Angebots von Wettdienstleistungen“ vom 24.03.2016 (Beilage ./2), von dessen Echtheit und Richtigkeit mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auszugehen war.

3.7. Die Feststellungen wonach es sich bei der gegenständlichen Betriebsstätte zum Tatzeitpunkt um einen Gaststättenbetrieb mit dem Namen „U.“, handelte, der von Herrn M. N. betrieben wurde, der zum Tatzeitpunkt weder handelsrechtlicher Geschäftsführer oder verantwortliche Person iSd Wiener Wettengesetzes noch Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin war und überdies zum Tatzeitpunkt nicht persönlich anwesend war, gründen auf den diesbezüglichen übereinstimmenden Angaben des E. F. sowie der Zeugen, I. J. und M. N. anlässlich ihrer Einvernahme in der mündlichen Verhandlung am 03.04.2019. Dass Herr M. N. kein Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin war, ergibt sich zudem aus einem vom erkennenden Gericht eingeholten Versicherungsdatenauszug betreffend Herrn M. N..

Dass zum Tatzeitpunkt weder ein handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin, die Erstbeschwerdeführerin, eine verantwortliche Person iSd Wiener Wettengesetz noch ein Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin in der gegenständlichen Betriebsstätte beschäftigt oder (dauernd) anwesend war, ergibt sich aus den übereinstimmenden Angaben des E. F. sowie der Zeugen G. H., I. J., K. L. und M. N.. Das erkennende Gericht sah keinen Grund an den diesbezüglichen, deckungsgleichen Angaben der Zeugen zu zweifeln.

3.8. Die Feststellungen zu den Schulungen gründen auf den diesbezüglichen, glaubwürdigen Angaben des handelsrechtlichen Geschäftsführers, E. F., anlässlich seiner mündlichen Einvernahme vor dem erkennenden Gericht.

3.9. Die getroffenen Feststellungen betreffend die Räumlichkeiten des gegenständlichen Wettlokales und die zum Tatzeitpunkt vorherrschenden ungesicherten Zutrittsmöglichkeiten, ergeben sich aus den diesbezüglichen übereinstimmenden Angaben des handelsrechtlichen Geschäftsführers E. F. sowie der Zeugen G. H., I. J., K. L. und M. N. anlässlich deren gerichtlicher Einvernahme. Ebenso haben die Zeugen übereinstimmend angegeben, dass an den in der gegenständlichen Betriebsstätte befindlichen Wettterminals am 27.03.2018 Wetten nur nach vorangegangener - direkt am Wettterminal zu erfolgender - Abgabe eines Fingerabdruckscans abgegeben werden konnten.

3.10. Dass Herr K. L. die verantwortliche Person im Sinne des Wiener Wettengesetzes für die gegenständliche Betriebsstätte war und dieser zum Tatzeitpunkt nicht persönlich anwesend war, haben sowohl der handelsrechtliche Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin, Herr E. F., als auch die Zeugen I. J. und K. L. übereinstimmend angegeben, sodass an der Richtigkeit dieser Angaben nicht zu zweifeln war.

3.11. Die Feststellungen betreffend den Ablauf der gegenständlichen Kontrolle am 27.03.2018 um 13.30 Uhr, gründen zum einen auf einem im Verwaltungsakt befindlichen Aktenvermerk des Zeugen G. H. vom 27.03.2018 und zum anderen auf den glaubwürdigen Angaben des Zeugen G. H. anlässlich seiner gerichtlichen Einvernahme. Die Angaben des Zeugen H. wurden überdies vom Zeugen I. J., der rund 20 Minuten nach Beginn der Kontrolle in der gegenständlichen Betriebsstätte eintraf und gemeinsam mit Herrn G. H. die weitere Kontrolle durchführte, bestätigt.

3.12. Die Feststellungen, wonach in der gegenständlichen Betriebsstätte zum Tatzeitpunkt Ausweis- bzw. Zutrittskontrolle vor Zutritt zum Raum mit Wettterminals über die beiden Zugänge nicht generell, sondern nur bei besonders jung aussehende Personen durchgeführt wurden, gründen zum einen auf dem im Verwaltungsakt befindlichen Aktenvermerk über die am 27.03.2018 stattgefundenen Kontrolle (siehe Punkt 7 dieses Aktenvermerkes) und zum

anderen auf die diesbezüglichen Zeugenaussagen. So gab der Zeuge H. glaubwürdig an, dass zum Tatzeitpunkt keine persönlichen Ausweiskontrollen stattfanden. Er schilderte für das erkennende Gericht glaubwürdig und nachvollziehbar, dass zum Tatzeitpunkt weder er selbst bei Zutritt zum Raum mit Wettterminals aufgefordert wurde, sich durch Vorlage eines Lichtbildausweises auszuweisen, noch derartige Ausweiskontrollen bei andern Kunden, die den Raum mit Wettterminals betreten haben, stattfanden.

Auf das erkennende Gericht machte der Zeuge H. einen sehr glaubwürdigen und um Wahrheitsfindung bemühten Eindruck. Der Zeuge hätte aus Sicht des erkennenden Gerichtes unzweifelhaft – wäre er bei Zutritt zum Raum mit Wettterminals aufgefordert worden, sich auszuweisen oder hätte er wahrgenommen, dass Kunden bei Zutritt zur Wettlounge aufgefordert wurden, sich auszuweisen – im gegenständlichen Aktenvermerk das Vorhandensein von persönlichen Zutrittskontrollen nicht verneint, jedenfalls aber einen Hinweis aufgenommen, dass zwar persönliche Ausweiskontrollen stattfinden, aber technische Zutrittskontrollen fehlen. Wären persönliche Zugangskontrollen durchgeführt worden, so wäre es nicht zu einer Anzeigenerstattung gekommen.

Die Angaben des Zeugen H. wurden überdies durch die Aussagen der Zeugen I. J. und K. L. bestätigt, die übereinstimmend angaben, dass die Mitarbeiter der Betriebsstätte angewiesen waren, persönliche Ausweiskontrollen nur bei besonders jung bzw. jugendlich aussehenden Personen (und nicht generell bei allen Personen) durchzuführen.

Darüber hinaus wurde die ordnungsgemäße Durchführung einer Ausweiskontrolle gegenständlich von den Beschwerdeführerinnen gar nicht behauptet. Dies wäre aber zu erwarten gewesen, hätte eine derartige Ausweiskontrolle bei Zutritt zur gegenständlichen Betriebsstätte bzw. dem Raum mit Wettterminals tatsächlich stattgefunden. So ergibt sich bereits aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass Ausweiskontrollen tatsächlich stattgefunden hätten. Vielmehr legen die Beschwerdeführerinnen ihre Rechtsauffassung dar, wonach keine generelle Ausweiskontrolle bei Personen vorzunehmen sei, sondern nur jene Personen zu kontrollieren seien, die tatsächlich wetten wollen. Es ist nur allzu logisch, dass die Beschwerdeführerinnen entsprechend ihrem Rechtsempfinden handeln und demnach keine generelle Ausweiskontrolle (gleich ob persönlich oder technisch)

stattgefunden hat. Auch wird im Beschwerdevorbringen mit keinem Wort behauptet, es habe am 27.03.2018 eine Ausweiskontrolle beim Zeugen G. H. stattgefunden.

Bei einer Gesamtschau ist es für das erkennende Gericht daher unzweifelhaft, dass am 27.03.2018 keine generellen - gleich ob persönliche oder technische – Zugangskontrollen bei den Zugängen zum Raum, in welchem Wettterminals der Zweitbeschwerdeführerin aufgestellt waren, stattfanden.

3.13. Die Feststellung betreffend die Berichterstattung durch den Zeugen I. J. nach erfolgter Kontrolle an die Geschäftsleitung und die daraufhin gesetzten Maßnahmen gründen auf die diesbezüglichen übereinstimmenden Angaben des handelsrechtlichen Geschäftsführers E. F. und des Zeugen I. J. anlässlich ihrer gerichtlichen Einvernahme.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. Nr. 26/2016, idF LGBl. Nr. 71/2018, lauten auszugsweise wie folgt:

##### „Begriffsbestimmungen

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen:

1. Buchmacherin oder Buchmacher ist, wer Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt.
2. Totalisatorin oder Totalisator ist, wer Wetten zwischen Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt.  
Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss eines den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Vertrages mit einer Person im Sinne der Z 1 oder Z 2 oder einer anderen Person gewerbsmäßig zusammenbringt. Als Vermittlerin oder Vermittler betätigt sich insbesondere,
3. wer Einrichtungen zur Erleichterung oder Ermöglichung des Vertragsabschlusses zur Verfügung stellt (z.B. Betrieb eines Geschäftslokals mit dem Erscheinungsbild eines Wettlokals, Übertragen von Sportereignissen, Gewinnauszahlung, Ausstellung von Wettkarten). Ferner ist Vermittlerin oder Vermittler, wer seine mit einer Wettunternehmerin oder einem Wettunternehmer abgeschlossene oder von dieser oder diesem vermittelte Wette gegen Entgelt gewerbsmäßig veräußert.
4. Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator

und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

5. Wettkundin oder Wettkunde ist jede Person, die eine Leistung der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers in Anspruch nimmt.

Wette ist ein Glücksvertrag zwischen der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer und jenen Personen, die gegen Entrichtung eines gewählten Einsatzbetrages eine Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des

6. Wettabschlusses oder der Wettvermittlung in der Zukunft liegenden sportlichen Ereignisses in der Hoffnung rechtsverbindlich bekannt gegeben haben, einen für den Fall des Zutreffens dieser Vorhersage in Aussicht gestellten Gewinn zu erlangen.

Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von

7. einer Totalisatorin oder einem Totalisateur gewerbsmäßig vermittelt und/oder in der Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.

Wetterminal im Sinne dieses Gesetzes ist eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die über eine Datenleitung einer Person, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit der

8. Bewilligungsinhaberin als Buchmacherin, mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder einer oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmacherin oder Buchmachers zu deren oder dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht.

9. Wettreglements sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer.“

#### „Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden Jugendschutz

§ 19. (1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht werden.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer muss durch die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems dafür sorgen, dass der Aufenthalt in Räumen einer Betriebsstätte nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. In Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder durch diese oder diesen selbst muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bereits der Zutritt zur Betriebsstätte nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht wird.

(3) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person hat die Identität (Name und Geburtsdatum) der Wettkundin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten. Diese Informationen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

(4) Vor dem Eingang zu Räumen, in denen eine Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ausgeübt wird, ist durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer oder die verantwortliche Person auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.

(5) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette in Betriebsstätten mit oder ohne Wetterminals selbst sperren lassen (Selbstsperrung). Die Selbstsperrung erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d, f und g angeführten Daten an die Behörde oder an die Wettunternehmerin oder

an den Wettunternehmer, die oder der diese Mitteilung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten hat. Diese schriftliche Mitteilung ist ab ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.

(6) Eine Aufhebung der Sperre gemäß Abs. 5 ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf Verlangen der gesperrten Person durch die Behörde möglich.

(7) Die Behörde hat jeder Wettunternehmerin und jedem Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit oder ohne Wettterminals die Sperre nach Abs. 5 sowie deren Aufhebung samt Namen und Geburtsdatum der gesperrten Person mitzuteilen. Sämtliche Wettunternehmerinnen und Wettunternehmer haben durch geeignete organisatorische und betriebliche Maßnahmen sicherzustellen, dass gesperrte Personen in ihren Betriebsräumen nicht an Wetten teilnehmen können.

(8) In Betriebsstätten, in denen der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen stattfindet (ausgenommen in Gaststätten), gelten die Bestimmungen des Abs. 1 zweiter Fall sowie Abs. 2 bis 7 und 9 nicht, wenn

1. das äußere Erscheinungsbild nicht dem eines Wettlokals entspricht,
2. der Umsatz durch Handelstätigkeiten (Tabakwaren, Printmedien, etc.) den Umsatz durch den Abschluss von Wetten überwiegt,
3. Wettkundinnen und Wettkunden nur ein kurzes Verweilen im Betrieb gestattet und ihnen keine Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird,
4. der Wetteinsatz pro Person und Aufenthalt im Betrieb 50 € nicht übersteigt,
5. im Betrieb der Abschluss von Livewetten nicht angeboten wird und
6. im Betrieb kein Wettterminal aufgestellt ist.

(9) Wurde wegen des Aufenthaltes einer oder mehrerer minderjähriger Personen in einer Betriebsstätte bereits zwei Mal eine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt, kann die Behörde die Schaffung einer geeigneten Zutrittskontrolle gemäß Abs. 2 2. Satz auch in Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht anordnen. In dem Bescheid zur Anordnung der Maßnahme hat die Behörde eine angemessene Frist festzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Ausübung der Bewilligung nur unter der Bedingung der Schaffung dieser Maßnahmen zulässig. Dieser Bescheid ist Teil des Bewilligungsbescheides.

### Strafbestimmungen

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer

[...]

12. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen gemäß § 19 nicht einhält;

[...]"

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes über den Abschluss und die Vermittlung von Wetten (Wiener Wettengesetz), LGBl. Nr. 26/2016, idF LGBl. Nr. 26/2016, lauten auszugsweise wie folgt:

### „Begriffsbestimmungen

§ 2. Die in diesem Landesgesetz verwendeten Begriffe sind jeweils im Sinne der nachfolgenden Begriffsdefinitionen zu verstehen:

1. Buchmacherin oder Buchmacher ist, wer Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt.

2. Totalisatorin oder Totalisator ist, wer Wetten zwischen Wettkundinnen und Wettkunden aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig vermittelt.

3. Vermittlerin oder Vermittler ist, wer Wetten, Wettkundinnen oder Wettkunden persönlich oder durch ihr oder sein Personal oder im Wege von Wettterminals (Z 8) gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes zum Abschluss an eine Buchmacherin oder an einen Buchmacher oder andere Personen gewerbsmäßig weiterleitet.

4. Wettunternehmerin oder Wettunternehmer ist, wer die Tätigkeit als Buchmacherin oder Buchmacher und/oder als Totalisatorin oder Totalisator und/oder als Vermittlerin oder Vermittler gewerbsmäßig ausübt.

5. Wettkundin oder Wettkunde ist jede Person, die eine Leistung der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers in Anspruch nimmt.

6. Wette ist ein Glücksvertrag zwischen der Wettunternehmerin oder dem Wettunternehmer und jenen Personen, die gegen Entrichtung eines gewählten Einsatzbetrages eine Vorhersage über den Ausgang eines zum Zeitpunkt des Wettabschlusses oder der Wettvermittlung in der Zukunft liegenden sportlichen Ereignisses in der Hoffnung rechtsverbindlich bekannt gegeben haben, einen für den Fall des Zutreffens dieser Vorhersage in Aussicht gestellten Gewinn zu erlangen.

7. Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede ortsfeste, öffentlich zugängliche Einrichtung, in der Wetten von einer Buchmacherin oder von einem Buchmacher gewerbsmäßig abgeschlossen und/oder in der Wetten von einer Totalisatorin oder einem Totalisator vermittelt und/oder in der Wetten oder Wettkundinnen und Wettkunden von einer Vermittlerin oder einem Vermittler gewerbsmäßig vermittelt werden.

8. Wettterminal im Sinne dieses Gesetzes ist eine technische Einrichtung in einer Betriebsstätte, die über eine Datenleitung einer Person, gegen Entrichtung eines Wetteinsatzes unmittelbar den Abschluss einer Buchmacherwette mit der Bewilligungsinhaberin als Buchmacherin, mit dem Bewilligungsinhaber als Buchmacher oder einer oder eines vom Wettunternehmen angegebenen Buchmacherin oder Buchmachers zu deren oder dessen Bedingungen und Quoten ermöglicht.

9. Wettreglements sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausübung der Tätigkeit als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer.

### Schutz für Wettkundinnen und Wettkunden Jugendschutz

§ 19. (1) Die Teilnahme an einer Wette darf nur volljährigen Personen ermöglicht werden. Bei Zweifel über das Alter der Wettkundin bzw. des Wettkunden hat die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person sich einen amtlichen Lichtbildausweis, der den Anforderungen des § 40 Abs. 1 Bankwesengesetz - BWG entspricht, vorlegen zu lassen und diesen zu kontrollieren.

(2) Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit Wettterminals muss jedenfalls in geeigneter Weise dafür sorgen, dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind. Die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer oder die verantwortliche Person hat die Identität (Name und Geburtsdatum) der

Wettkündin oder des Wettkunden und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem die Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten. Diese Informationen müssen sieben Jahre lang aufbewahrt werden.

(3) Vor dem Eingang zu Räumen mit Wettterminals ist durch die Wettunternehmerin oder den Wettunternehmer oder die verantwortliche Person auf das Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche gut sichtbar und dauerhaft hinzuweisen.

(4) Jede Person kann sich von der Teilnahme an einer Wette in Betriebsstätten mit oder ohne Wettterminals selbst sperren lassen (Selbstsperre). Die Selbstsperre erfolgt durch schriftliche Mitteilung der in § 26 Abs. 4 Z 1 lit. a, c, d, f und g angeführten Daten an die Behörde oder an die Wettunternehmerin oder an den Wettunternehmer, die oder der diese Mitteilung unverzüglich an die Behörde weiterzuleiten hat. Diese schriftliche Mitteilung ist ab ihrem Einlangen bei der Behörde unwiderruflich.

(5) Eine Aufhebung der Sperre gemäß Abs. 4 ist frühestens nach zwei Jahren und nur auf Verlangen der gesperrten Person durch die Behörde möglich.

(6) Die Behörde hat jeder Wettunternehmerin und jedem Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit oder ohne Wettterminals die Sperre nach Abs. 4 sowie deren Aufhebung samt Namen und Geburtsdatum der gesperrten Person mitzuteilen.

#### Strafbestimmungen

§ 24. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Behörde mit einer Geldstrafe bis 22.000 € und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen, wer

[...]

12. als Wettunternehmerin oder Wettunternehmer die Verpflichtungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 nicht einhält;

[...]"

#### 4.3. Zur Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes:

Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 27 Abs. 1 VStG wird dort begangen, wo der Täter gehandelt hat oder hätte handeln sollen (§ 2 Abs. 2 VStG). Bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit ist auf das betreffende Tatbild Bedacht zu nehmen (Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetz II<sup>2</sup>, 540).

Gemäß § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 muss die Wettunternehmerin einer Betriebsstätte mit Wettterminals jedenfalls in geeigneter Weise dafür sorgen, dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises gemäß Abs. 1 nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 stellt explizit auf eine (konkrete) Betriebsstätte mit Wettterminals ab. Damit ergibt sich bereits aus dem Tatbild dieser Bestimmung, dass sich die örtliche Zuständigkeit der Strafbehörde nach der örtlichen Lage dieser konkreten Betriebsstätte richten muss. Auf den Sitz der Unternehmensleitung ist im gegenständlichen Fall nicht abzustellen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner jüngsten Entscheidung (VwGH 03.10.2019, Ra 2019/02/0125 bis 0126-6) festhält, ist bei der Nichterfüllung von Auflagen, Anordnungen und gesetzlichen Geboten vor allem dann nicht vom Unternehmenssitz als Tatort auszugehen, wenn die gebotene Handlungspflicht nur an einem bestimmten Ort erfüllt werden kann, wenn also nur an diesem bestimmten Ort gehandelt hätte werden können, um die Unterlassung zu vermeiden. Im Vordergrund steht sohin die Ortsbezogenheit, weil nur dort der Rechtsbruch auch tatsächlich vermieden werden kann.

Gegenständlich wird den Beschwerdeführerinnen die Nichtdurchführung von Zutrittskontrollen gemäß § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz in der Betriebsstätte in Wien, D.-straße, zur Last gelegt. Da Zutrittskontrollen nur in bzw. vor den Räumen der jeweiligen Betriebsstätte erfolgen können, hätte im vorliegenden Fall auch nur am Standort der Betriebsstätte in Wien, D.-straße, gehandelt, nämlich der Zutritt kontrolliert, werden können. Es steht somit auch im Beschwerdefall die Ortsbezogenheit der Erfüllungshandlung im Vordergrund.

Eine Übertretung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz ist sohin von jener Behörde wahrzunehmen, in deren Sprengel eine derartige Unterlassung erfolgte (VwGH 03.10.2019, Ra 2019/02/0125 bis 0126-6).

Gegenständlich wurde das inkriminierte Fehlverhalten (Nichtvornahme von Zutrittskontrollen) in der Betriebsstätte in Wien, D.-straße, gesetzt, weshalb die belangte Behörde zur Erlassung des angefochtenen Straferkenntnisses zuständig war.

Die Zuständigkeit des erkennenden Gerichtes ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG, wonach sich die örtliche Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen nach dem Sitz der Behörde richtet, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

4.4. Zur Verwirklichung des Tatbestandes nach § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016:

4.3.1. Nach § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016, hat die Wettunternehmerin einer Betriebsstätte mit Wettterminals jedenfalls in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichtes ist Voraussetzung für die Straflosigkeit nach dieser Strafnorm das kumulative Vorliegen beider Gebotsnormen. Somit hat der Wettunternehmer einer Betriebsstätte mit Wettterminals in geeigneter Weise dafür zu sorgen, dass sowohl der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal als auch die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität nachgewiesen haben. Bereits fehlende Zugangskontrollen zu Räumen mit Wettterminals begründen daher die Strafbarkeit.

Zu dieser Auslegung gelangt das erkennende Gericht aufgrund einer Wortinterpretation. So verwendet der Gesetzgeber in § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 die Phrase „dass der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal und die Teilnahme an einer Wette nur volljährigen Personen ermöglicht wird“ (Hervorhebung durch das erkennende Gericht). Bei dem Wort „und“ handelt es sich um eine Konjunktion (=Bindewort). Als Konjunktion (lateinisch: coniungere: verbinden) wird in der Logik eine bestimmte Verknüpfung zweier Aussagen oder Aussagefunktionen bezeichnet. Damit ergibt sich für das erkennende Gericht bereits aufgrund des eindeutigen Gesetzeswortlautes, dass das Bindewort „und“ gegenständlich die beiden Satzteile „der Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal“ und „die Teilnahme an einer Wette“ in der Form miteinander verbindet, dass die verbundenen Satzteile kumulativ vorliegen müssen, um einer Strafbarkeit zu entgehen. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass lediglich die Erfüllung einer der Voraussetzungen zur

Straflosigkeit führt, so hätte er die beiden Satzteile zum Beispiel mit dem Wort „oder“ verbunden. Würde der Auslegung der Beschwerdeführerinnen gefolgt werden, so würde dies bedeuten, dass die Wortfolge „Zutritt zu Räumen mit einem Wettterminal“ obsolet wäre, zumal die Teilnahme an einer Wette den Zutritt zu Räumen mit Wettterminals voraussetzt. Damit würde dem Gesetzgeber unterstellt, eine Wortfolge in den Gesetzestext aufgenommen zu haben, die keinen Sinn hat und gänzlich überflüssig ist. Dafür gibt es aus Sicht des erkennenden Gerichtes keine Anhaltspunkte.

4.3.2. Wenn die Beschwerdeführerinnen vermeinen, diese von der belangten Behörde und dem erkennenden Gericht vorgenommene (Wort-)Interpretation des § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz führe zu einer Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Freiheit der Erwerbstätigkeit sowie auf Unverletzlichkeit des Eigentums, weil kein Buchmacher nur Wetten anbiete sondern auch Speisen und Getränke ausschenke, muss diesen entgegengehalten werden, dass die sachliche Rechtfertigung dafür im Schutzzweck des Wiener Wettengesetzes liegt. Wie den Erläuternden Bemerkungen zum Wiener Wettengesetz zu entnehmen ist, ist Schutzzweck des Wiener Wettengesetzes zum einen der Jugendschutz und zum anderen der Schutz von Wettkundinnen und Wettkunden vor Spiel- und Wettsucht. Darüber hinaus ist anzumerken, dass § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz nicht generell den Zutritt bestimmter Personen zur Betriebsstätte als solcher, sondern den Zutritt dieser Personengruppe zu jenen Räumen verbietet, in denen zumindest ein Wettterminal aufgestellt ist. Demnach steht es Gastronomietreibenden grundsätzlich frei, durch geeignete (bauliche) Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sich Wettterminals nicht im selben Raum mit dem Ausschankbereich bzw. in denselben Räumlichkeiten des Gastronomiebetriebes befinden, sondern Wettterminals separiert von den Gaststättenräumlichkeiten – wie dies auch in der gegenständlichen Betriebsstätte der Fall war - in einem eigenen Raum aufgestellt werden. Überdies wurde das Gastgewerbe in der gegenständlichen Betriebsstätte zum Tatzeitpunkt von Herrn M. N. betrieben. Daraus ergibt sich, dass weder die Erstbeschwerdeführerin noch die Zweitbeschwerdeführerin hinsichtlich der von ihnen ins Treffen geführten verfassungsrechtlichen Verletzungen in irgendeiner Form betroffen (gewesen)

wäre. Aus diesen Gründen sieht sich das erkennende Gericht nicht veranlasst, einen Antrag auf Gesetzesprüfung beim Verfassungsgerichtshof zu stellen.

4.3.3. § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 spricht von volljährigen Personen, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen haben und nicht gesperrt sind. Für eine Auslegung dahingehend, dass nur minderjährige Personen einen Lichtbildausweis vorzulegen hätten, findet sich aufgrund des eindeutigen Wortlautes des Gesetzestextes, der eben ausdrücklich von „volljährigen Personen“, die Ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweise nachzuweisen haben, spricht, kein Raum. Aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut ergibt sich somit, dass alle Personen (nicht nur Minderjährige) zu kontrollieren sind.

Nach den getroffenen Feststellungen war am 27.03.2018 um 13.30 Uhr in der gegenständlichen Betriebsstätte der Zutritt zum Raum mit einem Wettterminal auch volljährigen Personen möglich, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nicht nachgewiesen haben und gesperrt sind. Bei keiner der beiden Eingänge zur „Wettlounge“ fanden generelle persönliche Ausweis- bzw. Zutrittskontrollen statt. Persönliche Ausweiskontrollen erfolgten nur bei besonders jung aussehenden Personen. Zum Tatzeitpunkt war überdies weder ein Fingerprintsystem noch eine sonstige technische Zutrittskontrolle am Eingangsbereich zur Betriebsstätte bzw. an den Eingängen zum Raum mit den Wettterminals installiert.

Aus diesen Gründen kommt das erkennende Gericht zur Überzeugung, dass gegenständlich der objektive Tatbestand des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz idF LGBl. Nr. 26/2016 erfüllt wurde.

#### 4.4. Zur Günstigkeitsprognose:

Nach § 1 Abs. 1 VStG kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) als Verwaltungsübertretung nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. § 1 Abs. 2 VStG normiert, dass sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter

günstiger wäre. Auch die Verwaltungsgerichte haben im Beschwerdefall gegebenenfalls die neue Rechtslage anzuwenden (VwGH 21.11.2014, Ra 2014/02/0051). Sind das zur Tatzeit und das zum Bestrafungszeitpunkt geltende Strafrecht gleich streng, so bleibt es nach VStG bei der Anwendung von Tatzeitrecht (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 (2017) § 1 Rz 11).

§ 1 Abs. 2 VStG stellt für den Günstigkeitsvergleich auf das jeweils „geltende Recht“ ab. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes soll es allerdings verengend bloß auf die Gesamtauswirkungen der tatbestandlich vorgesehenen Strafe für den Täter ankommen. Die höchstgerichtliche Judikatur stellt dabei auf Strafart und Strafhöhe ab und lässt sonstige – durchaus auch sanktionsrelevante – Gesichtspunkte unberücksichtigt (VwGH 24.04.1995, 94/10/0154; Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 (2017) § 1 Rz 17).

§ 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz wurde mit Landtagsbeschluss vom 23.03.2018 novelliert. Nach § 30 Abs. 4 Wiener Wettengesetz idF LGBL. Nr. 40/2018 tritt u.a. § 19 in der Fassung des Landesgesetzes LGBL. Nr. 40/2018 mit Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung in Kraft. Da die Gesetzesnovelle am 06.07.2018 im Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, trat die Bestimmung des § 19 Wiener Wettengesetz idF LGBL. Nr. 40/2018 am 07.01.2019 in Kraft.

Das erkennende Gericht hatte daher aufgrund des in § 1 Abs. 2 VStG normierten Günstigkeitsprinzips eine Prognose dahingehend durchzuführen, ob das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für die Beschwerdeführer günstiger wäre.

Nach § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz idF LGBL. Nr. 40/2018 muss die Wettunternehmerin oder der Wettunternehmer durch die Einrichtung eines geeigneten Kontrollsystems dafür sorgen, dass der Aufenthalt in Räumen einer Betriebsstätte nur volljährigen Personen ermöglicht wird, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben. In Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin oder des Wettunternehmers oder durch diese oder diesen selbst muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass bereits der

Zutritt zur Betriebsstätte nur volljährigen und nicht selbstgesperrten Personen ermöglicht wird.

Die Erläuterungen zur Gesetzesnovelle lauten auszugsweise wie folgt:

„[...] Schutzzweck des Gesetzes bleiben der Jugendschutz, der Schutz vor Wettsucht sowie die Prävention von Geldwäsche. Das Gesetz ist unter Berücksichtigung dieser wesentlichen öffentlichen Interessen auszulegen und eine Umgehung der Bestimmungen auf Kosten dieser Ziele darf nicht möglich sein.

[...]

§ 19 Abs. 2 regelt die Aufenthalts- und Zutrittsbeschränkungen und stellt dabei darauf ab, ob in der Betriebsstätte eine ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin oder durch diese selbst (in Folge: Ständige Aufsicht) besteht: In Räumen einer Betriebsstätte mit ständiger Aufsicht ist der Aufenthalt nur volljährigen Personen gestattet. Demgegenüber ist in Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht bereits der Zutritt nur volljährigen sowie auch nicht gesperrten Personen zu gewähren.

In Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht hat die Wettunternehmerin daher dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige sich nicht in der Betriebsstätte aufhalten. Wie konkret die Wettunternehmerin dieser Verpflichtung nachkommt, bleibt ihr überlassen (z.B. verpflichtende Kontrolle durch das anwesende Personal, Schranken im Eingangsbereich etc.). Als Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes ist die zeitlich kurzfristige Anwesenheit in der Betriebsstätte nach Betreten bis zur unmittelbar zu erfolgenden Entfernung anzusehen. In dieser Zeit darf die minderjährige Person in keiner Form an Wetttätigkeiten teilnehmen (weder zusehen, noch selbst wetten). Dass junge Menschen (das sind Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) sich nicht in Wettbüros aufhalten dürfen, wird bereits in § 9 Abs. 1 Wiener Jugendschutzgesetz 2002 geregelt. Auch nach dem Wiener Wettengesetz ist der Aufenthalt von Jugendlichen in einer Betriebsstätte nun jedenfalls verboten.

Betriebsstätten ohne ständige Aufsicht müssen durch geeignete Maßnahmen (beispielsweise durch den Abgleich biometrischer Daten) gegen den Zutritt durch gesperrte und minderjährige Personen geschützt sein. Zutritt im Sinne dieses Gesetzes ist das über den unmittelbaren Eingangsbereich hinausgehende Betreten der Betriebsstätte. Das bedeutet, dass die elektronische Kontrolle bereits unmittelbar nach Durchschreiten der Eingangstür bzw. des Eingangsportals zu erfolgen hat.“

Für den konkreten Fall bedeutet dies, dass es für die Günstigkeitsprognose darauf ankommt, ob es sich bei der gegenständlichen Betriebsstätte um eine solche mit ständiger Aufsicht handelt oder nicht.

§ 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz idF LGBL. Nr. 40/2018 spricht ausdrücklich von einer ständigen Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin oder durch diese selbst.

Nach den Erläuternden Bemerkungen bleibt es der Wettunternehmerin in Betriebsstätten mit ständiger Aufsicht überlassen, wie konkret sie der Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, dass Minderjährige sich nicht in der Betriebsstätte aufhalten, nachkommt. Als ein Beispiel wird in den Erläuternden Bemerkungen etwa eine „verpflichtende Kontrolle durch das anwesende Personal“ angeführt. Dadurch hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Wettunternehmerin bzw. die verantwortliche Person die Kontrollen nicht eigenhändig vornehmen muss, sondern diese insbesondere auch durch geeignete andere Personen unmittelbar durchgeführt werden können. Unter dem Begriff „anwesendes Personal“ in den Erläuternden Bemerkungen ist aus Sicht des erkennenden Gerichtes ausschließlich das anwesende Personal der Wettunternehmerin zu verstehen und nicht etwa sonstige anwesende Personen (die nicht in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zur Wettunternehmerin stehen). Für eine solche Interpretation spricht auch der eindeutige Wortlaut des novellierten § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, wonach die ständige Aufsicht durch verantwortliche Personen der Wettunternehmerin oder durch diese selbst auszuüben ist. Während angestellte Mitarbeiter der Wettunternehmerin in einem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zu dieser stehen und sowohl der Aufsicht als auch den Weisungen der verantwortlichen Person unterliegen, weshalb sie der Wettunternehmerin bzw. verantwortlichen Person jedenfalls zuzurechnen sind, trifft dies auf andere Personen, die in keinem arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnis zur Wettunternehmerin stehen, nicht zu.

Wie den getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, handelte es sich bei der Betriebsstätte in Wien, D.-straße zum Tatzeitpunkt um einen Gaststättenbetrieb mit dem Namen „U.“, welcher von Herrn M. N., der weder handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin, noch verantwortliche Person im Sinne des § 5 Wiener Wettengesetz noch Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin war, betrieben wurde. Nach den getroffenen Feststellungen waren zum Tatzeitpunkt weder ein handelsrechtlicher Geschäftsführer der Zweitbeschwerdeführerin noch die Erstbeschwerdeführerin oder eine verantwortliche Person der Zweitbeschwerdeführerin in der gegenständlichen Betriebsstätte (dauernd) anwesend und war auch kein Angestellter der Zweitbeschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt in der gegenständlichen Betriebsstätte beschäftigt oder (dauerhaft) anwesend.

Der zwischen der T. GmbH und der Zweitbeschwerdeführerin bestehende Filial-Servicevertrag vermag weder arbeitsrechtliche Verpflichtungen des Herrn M. N. gegenüber der Zweitbeschwerdeführerin zu begründen, noch der Erst- oder Zweitbeschwerdeführerin ein Weisungsrecht gegenüber diesem einzuräumen. Zwar wurden – wie den Feststellungen zu entnehmen ist - Herrn M. N. vertragliche Verpflichtungen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen auferlegt, daraus lässt sich jedoch – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer - nicht ableiten, dass der Lokalbetreiber, Herr M. N., die ständige Aufsicht im Sinne des § 19 Wiener Wettengesetz in der derzeit geltenden Fassung ausübt. Gegen eine solche Annahme spricht schon allein der Umstand, dass M. N. vertraglich lediglich zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, nicht jedoch auch zur Einhaltung der Bestimmungen nach dem Wiener Wettengesetz, verpflichtet wurde. Auch kann die Wettunternehmerin die sie treffenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht - mit rechtsgültiger Wirkung für die Behörde - vertraglich auf andere Personen überwälzen. Für die Einhaltung der wettrechtlichen Bestimmungen ist einzig und allein die Wettunternehmerin bzw. der von dieser bestellte verantwortliche Beauftragte verantwortlich.

Das erkennende Gericht kommt sohin zu der Überzeugung, dass es sich bei der gegenständlichen Betriebsstätte um eine solche ohne ständige Aufsicht iSd § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz idF LGBL. Nr. 40/2018 handelt.

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde pönalisiert, dass am 27.03.2018 um 13:30 Uhr in der Betriebsstätte in Wien, D.-straße keine geeigneten Maßnahmen getroffen waren, um den Zutritt zu dem Raum hinter der Glastür, auf welcher ein runder „unter-18-Verbotsaufkleber“ angebracht war, in dem zumindest ein Wettterminal aufgestellt war, nur volljährigen Personen zu ermöglichen, die ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben und nicht gesperrt sind, zumal bei Zutritt zu diesem Raum keine Kontrolle der Identität sowie des Alters der Kundinnen und Kunden durchgeführt worden sei.

Wird dieser Sachverhalt nun unter die neue Regelung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz subsumiert, ist zu schlussfolgern, dass dieses Verhalten nach der

neuen Rechtslage ebenfalls strafbar ist. Dies zumal es sich bei gegenständlicher Betriebsstätte um eine solche ohne ständige Aufsicht handelt und daher bereits der Zutritt zur Betriebsstätte nur volljährigen sowie nicht gesperrten Personen zu gewähren ist.

Die Erstbeschwerdeführerin erfüllt sohin den Tatbestand des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz auch nach der seit 07.01.2019 in Kraft stehenden Fassung LGBl. Nr. 40/2018, in objektiver Hinsicht.

§ 24 Abs. 1 Z 12 Wiener Wettengesetz, Fassung LGBl. Nr. 48/2016, und § 24 Abs. 1 Z 12 Wiener Wettengesetz, Fassung LGBl. Nr. 40/2018, sehen für eine Verletzung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz, in der jeweiligen Fassung, jeweils die Verhängung einer Geldstrafe in der Höhe von bis zu € 22.000,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu 6 Wochen vor.

Da das Verhalten der Beschwerdeführerin sowohl eine Verletzung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016, als auch in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 40/2018, darstellt und die in § 24 Wiener Wettengesetz vorgesehenen Strafen betreffend beide genannten Fassungen des Wiener Wettengesetzes ident sind, sohin das zur Tatzeit und das zum Bestrafungszeitpunkt geltende Recht gleich streng ist, bleibt es nach dem VStG bei der Anwendung des Tatzeitrechts, sohin des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016. Das Günstigkeitsprinzip gemäß § 1 Abs. 2 VStG kommt gegenständlich sohin nicht zur Anwendung.

#### 4.5. Zum Verschulden:

Die Tatbegehung ist der Erstbeschwerdeführerin auch subjektiv vorwerfbar: Bei dieser Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil weder der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr vorausgesetzt, noch über das Verschulden etwas bestimmt wird. Bei solchen Delikten obliegt es gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung

spricht, z.B. durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung entsprechender Beweisanträge.

Die Erstbeschwerdeführerin brachte vor, dass sie kein Verschulden treffen würde, zumal ein wirksames Kontrollsystem vorgelegen hätte. Dieser Argumentation der Erstbeschwerdeführerin ist nicht zu folgen, dies aus folgenden Gründen:

Wie den getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, wurden Herr N., V. W., X. Y. und Frau Z. vor Eröffnung der Betriebsstätte von Herrn L. dahingehend eingeschult, wie die Geräte funktionieren und wie die Abrechnung durchzuführen ist. Ferner wurden ihnen die geltenden Jugendschutzbestimmungen und maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Wettengesetz näher gebracht. Ferner wurde dem Betreiber der Betriebsstätte ein Schulungshandbuch zur Verfügung gestellt. Weiters fanden am gegenständlichen Betriebsstandort jährliche Schulungen durch die Schulungsabteilung (Herrn AA. AB.) der Zweitbeschwerdeführerin statt. Die Zweitbeschwerdeführerin verschickt auch wöchentliche Newsletter an alle Partnerfilialen, in welchen diese über bevorstehende Sportveranstaltungen und gesetzliche Änderungen informiert werden.

Ein wirksames Kontrollsystem liegt nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn dadurch die Überwachung der Einhaltung von Rechtsnormen, wie sie der Übertretung der Beschwerdeführerin zu Grunde gelegt wurden, jederzeit sichergestellt werden kann. Zur Einrichtung von Kontrollsystemen ist es für die Befreiung von der Verantwortlichkeit (zusammengefasst) entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist (VwGH 29.01.2018, Ra 2017/04/0144; 20.02.2017, Ra 2017/02/0022). Bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen kann auch nicht von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden (VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0012, VwGH 18.04.2017, Ra 2016/02/0061).

Schulungen und Arbeitsanweisungen bzw. Betriebsanweisungen einschließlich deren Dokumentation, wie sie vorliegend ins Treffen geführt werden, vermögen

gegebenenfalls ein Kontrollsystem zu unterstützen, nicht aber zu ersetzen (VwGH 19.04.2017, Ra 2017/02/0036; 08.11.2016, Ra 2016/11/0144; 24.03.2015, 2013/03/0054; 23.10.2008, 2005/03/0175). Auch Belehrungen oder stichprobenartige Kontrollen reichen nicht aus, die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems glaubhaft zu machen (VwGH 19.04.2012, 2010/03/0108; 26.03.2012, 2010/03/0180).

Die Aushändigung eines Schulungshandbuches stellt ebenfalls kein geeignetes Kontrollsystem dar. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass das Schulungshandbuch keinerlei Hinweis auf die Bestimmung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016, enthält. Es finden sich ausschließlich Ausführungen zum Jugendschutz (Beilage ./3 S.10), die den wettrechtlichen Vorschriften bei weitem nicht genügen. So wird lediglich „angeraten, eine Überprüfung bis zu einem geschätzten Alter von 30 Jahren durchzuführen.“ Auch der vorgelegte Auszug aus der Sicherheitsschulung (Beilage ./4) ist nicht geeignet ein wirksames Kontrollsystem zu belegen, zumal auch darin lediglich ein Hinweis auf den Jugendschutz enthalten ist, wettrechtliche Bestimmungen, insbesondere die hier maßgebliche Bestimmung des § 19 Wiener Wettengesetz in der Fassung LGBl. Nr. 48/2016 sind auch diesem Dokument nicht zu entnehmen.

Ebenso vermag die vorgelegte Schulungstabelle (Beilage ./5) ein wirksames Kontrollsystem nicht zu belegen, zumal daraus nicht ersichtlich ist, welche Inhalte bei den Schulungen vermittelt wurden bzw. werden. Darüber hinaus reicht nach ständiger Rechtsprechung des VwGH die Durchführung jährlicher Schulungen nicht aus, um ein wirksames Kontrollsystem glaubhaft zu machen.

Auch aus Beilage ./7 kann für die Beschwerdeführerinnen nichts gewonnen werden. Vielmehr zeigt sich aus diesem Bericht, dass ein geeignetes Kontrollsystem eben gerade nicht vorliegt, zumal die anlässlich der gegenständlichen Kontrolle am 27.03.2018 festgestellte fehlende Identitätskontrolle von Gästen bei Zutritt zum Raum mit Wettterminals mit keinem einzigen Wort erwähnt wird.

Aus der vorgelegten „Internen Dienstanweisung – Sperrliste“ (Beilage ./8), einem Schreiben der Servicezentrale AD. vom 27.03.2018 (Beilage ./10) und einem Lichtbild (Beilage ./11) kann ebenso wenig ein wirksames Kontrollsystem abgeleitet werden. Auch in diesen vorgelegten Urkunden findet sich kein Hinweis darauf, dass Personen vor Zutritt zu Räumen mit Wettterminals hinsichtlich ihrer Identität zu überprüfen sind.

Darüber hinaus wurden gegenständlich – wie den getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist – aufgrund der Ergebnisse der am 27.03.2018 stattgefundenen Kontrolle keine Maßnahmen zur Hintanhaltung weiterer derartiger strafbarer Handlungen, getroffen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es der Erstbeschwerdeführerin nicht gelungen ist, ein wirksames Kontrollsystem zu belegen, welches sie von der strafrechtlichen Verantwortung befreien würde. Nach den hervorgekommenen Umständen muss der Verstoß gegen § 19 Abs. 2 erster Satz Wiener Wettengesetz der Erstbeschwerdeführerin daher als grobe Fahrlässigkeit angelastet werden. Aus diesem Grund konnte gegenständlich weder mit einer Einstellung des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG noch mit dem Ausspruch einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vorgegangen werden.

#### 4.6. Zur Strafhöhe:

Eine Übertretung des § 19 Abs. 2 Wiener Wettengesetz ist mit einer Geldstrafe von bis zu € 22.000,00 und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen.

Nach § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe sind gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für die Strafbemessung im gegenständlichen Fall ist maßgeblich, dass das sehr gewichtige öffentliche Anliegen des Schutzes bestimmter Personengruppen geschädigt wurde.

Die belangte Behörde konnte mangels entsprechender Angaben durch die Erstbeschwerdeführerin keine Feststellungen zu deren Einkommens- und Vermögenssituation treffen. Sie ging von keinen Milderungs- oder Erschwerungsgründen aus. Die Erstbeschwerdeführerin machte auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keine Ausführungen zu ihrer Einkommens- und Vermögenssituation und kamen auch keine besonderen Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervor. Das erkennende Gericht geht daher von durchschnittlichen Verhältnissen und keinen Sorgepflichten aus. Wie dargelegt war das Verschulden der Erstbeschwerdeführerin nicht als bloß geringfügig zu werten. Aufgrund der ohnehin sehr niedrig bemessenen verhängten Strafe (die verhängte Geldstrafe schöpft weniger als 10% des gesetzlichen Strafrahmens aus und liegt somit deutlich im unteren Bereich der Strafdrohung) war die Strafe nicht weiter herabzusetzen. Die von der belangten Behörde festgesetzte Strafhöhe trägt der zentralen Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und dem nicht unerheblichen Verschuldensvorwurf sachgerecht Rechnung und ist somit schuld- und tatangemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe (3 Tage, 20 Stunden) steht im angemessenen Verhältnis zur verhängten Geldstrafe.

§ 34 Abs. 1 Z 13 StGB, wonach es einen Milderungsgrund darstellt, wenn der Täter trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist, kommt gegenständlich nicht zur Anwendung. Der Umstand, dass die Tatvollendung keinen Schaden nach sich gezogen hat, stellt nur bei Versuchsdelikten und strafbaren Handlungen, welche einen erweiterten Vorsatz verlangen, einen Milderungsgrund dar (Ebner in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB § 34 Rz 30). Gegenständlich handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, für welches Fahrlässigkeit bereits ausreicht und kein erweiterter Vorsatz verlangt ist. Bereits aus diesem Grund ist eine Anwendung des § 34 Abs. 1 Z 13 StGB ausgeschlossen.

Die Beschwerde war aus den dargelegten Gründen als unbegründet abzuweisen.

#### 4.7. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die zwingenden Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der Beschwerdeführerin 20% der verhängten Geldstrafe als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Solidarhaftung der Zweitbeschwerdeführerin auch für den Verfahrenskostenbeitrag im Beschwerdeverfahren ergibt sich aus § 38 VwGVG iVm § 9 Abs. 7 VStG.

#### 4.8 zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus standen im Wesentlichen Fragen bei der Ermittlung und Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Vordergrund.

## B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Baumgartner